

DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

GESCHÄFTSORDNUNG

13.10.2006

Präambel

Die Deutsch-französisch-schweizerische Regierungsvereinbarung vom 22. Oktober 1975 (Bonner Abkommen) hat der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheingebiet einen institutionellen Rahmen gegeben.

Sie führte zur Bildung einer trinationalen Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen in den Grenzgebieten und wurde am 21. September 2000 in Basel erneuert und angepasst (Basler Vereinbarung).

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Aufgaben, stützt sich die Regierungskommission für den Oberrhein auf eine regionale Kommission, genannt "Oberrheinkonferenz".

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz dient zur Orientierung und Abstimmung in grenzüberschreitenden Fragen. Sie gibt sich nach Art. 3 der Basler Vereinbarung selbst eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung berücksichtigt insbesondere die Ergebnisse des Innovationsprozesses, der mit der Sitzung des Präsidiums am 15. Oktober 2004 eingeleitet worden ist. Diese Ergebnisse wurden von der Oberrheinkonferenz an ihrem Fachplenum vom 3. Juni und vom Präsidium der Oberrheinkonferenz an seinen zwei Sitzungen vom 11. März und vom 21. Oktober bereits bestätigt und am Jahresplenum der Konferenz am 9. Dezember 2005 in der vorliegenden Geschäftsordnung festgeschrieben.

Art. 1 Sitzungen der Oberrheinkonferenz

(a) Jahresplenum der Oberrheinkonferenz

Die Oberrheinkonferenz tagt als Plenum ein Mal pro Jahr im letzten Quartal des Jahres im Land der/des amtierenden Präsidentin/en der Oberrheinkonferenz. Die Tagesordnung für das Jahresplenum wird vom Präsidium, die Zusammensetzung der jeweiligen Delegationen wird von den Delegationsleitern festgelegt. Die drei Delegationen nehmen mit maximal je 25 Mitgliedern teil.

Das Jahresplenum hat die Funktion einer öffentlichen Plattform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, an der sie über ihre abgeschlossenen Projekte informiert und geplante Vorhaben vorstellt. Darüber hinaus kann die Vorstellung von Projekten der Oberrheinkonferenz durch die Präsentation der Projekte anderer Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz ergänzt werden.



Insbesondere hat das Plenum der Oberrheinkonferenz folgende Aufgaben:

1. Befassung mit aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
2. Behandlung von Schwerpunktthemen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Partnern und Gästen der Oberrheinkonferenz
3. Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms für das kommende Jahr und Lancierung neuer Projekte
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Genehmigung der vom Präsidium vorgeschlagenen Entwicklungsziele und Strategien für die Oberrheinkonferenz

(b) Teilnahme von Gästen/Beobachtern

Der Teilnehmerkreis des Jahresplenums kann um maßgebliche Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheingebiet erweitert werden.

Jede Delegation hat entsprechend den Schwerpunktthemen der Plenarsitzung das Recht, bis zu fünf weitere Teilnehmer zu benennen, die im Status von Gästen/Beobachtern an der Plenarsitzung teilnehmen.

Der Präsident des Oberrheinrats wird jeweils als Gast im Beobachterstatus zu den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz eingeladen.

Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände nach Karlsruher Übereinkommen können in der Regel einen Vertreter als ständigen Beobachter zu den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz entsenden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet zuvor das Präsidium der Oberrheinkonferenz.

Ebenso können weitere Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beim Präsidium der Oberrheinkonferenz den Antrag auf ständige Teilnahme im Gast-/Beobachterstatus an den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz stellen.

(c) Weitere Bestimmungen

Die für das Plenum vorgesehenen Entwürfe der Berichte und Beschlussvorschläge sind von den zuständigen Arbeitsgruppen in einer Sitzung, die in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Oberrheinkonferenz stattfinden muss, abschließend zu behandeln und zu genehmigen.

Die Konferenzunterlagen werden vom Gemeinsamen Sekretariat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Oberrheinkonferenz versandt.

Sofern eine Delegation nach dem Versand der Unterlagen ergänzende Beschlussvorschläge vorlegt, so müssen diese den Delegationsleitern der Nachbarländer in der Regel fünf Werktage vor dem Termin der Oberrheinkonferenz in deutscher und französischer Sprache vorliegen.



Art. 2 Präsidentschaft / Präsidium

(a) Präsidentschaft

Die Präsidentschaft der Oberrheinkonferenz wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abwechselnd durch einen der drei Delegationsleiter wahrgenommen (2006 D, 2007 CH, 2008 F, etc.).

Der/die Präsident/in wird bei seinen/ihren Aufgaben von den anderen Delegationsleitern in ihrer Eigenschaft als Vizepräsident/in/en unterstützt.

Der/die Präsident/in der Oberrheinkonferenz übernimmt in Abstimmung mit den Vizepräsidenten die Verantwortung für die konzeptionelle Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen und sichert die Verbindung mit den Medien. Er begleitet fortlaufend die Tätigkeit der Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz.

Der/die Präsident/in hat ein Eilentscheidungsrecht im Hinblick auf die operationellen Geschäfte der Oberrheinkonferenz, die für ihre Flexibilität und Funktionsfähigkeit vonnöten sind und intern den reibungslosen Betriebsablauf garantieren.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben stützt sich der/die Präsident/in der Oberrheinkonferenz auf das Gemeinsame Sekretariat.

(b) Präsidium

Im Präsidium der Oberrheinkonferenz sind vertreten:

Für Deutschland:

- Aus Baden Württemberg: Die Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe.
- Aus Rheinland-Pfalz: Die Staatskanzlei Mainz und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Für Frankreich:

- Der französische Staat, die Région Alsace, das Département du Bas-Rhin und das Département du Haut-Rhin.

Für die Schweiz:

- Der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Aargau, der Kanton Jura und der Kanton Solothurn.

(c) Aufgaben

Das Präsidium der Oberrheinkonferenz ist der Impulsgeber und Koordinator der Tätigkeit der Oberrheinkonferenz. In dieser Funktion fasst es sämtliche Beschlüsse und des Weiteren obliegen ihm folgende Aufgaben

1. Befassung mit aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
2. Erarbeiten von gemeinsamen Empfehlungen an die zuständigen Behörden und gegebenenfalls Vorbereitung von Entwürfen für Übereinkünfte
3. Behandlung von Schwerpunktthemen



4. Vorbereitung des Jahresplenums der Oberrheinkonferenz
5. Regelmäßige Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Oberrheinkonferenz durch die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse
6. Entscheidung über die Finanzierung von Projekten der Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen aus dem Betriebsbudget des Gemeinsamen Sekretariats, sobald die Kofinanzierungssumme 5'000 Euro übersteigt
7. Definition und regelmäßige Überprüfung der langfristigen Ziele der Oberrheinkonferenz

(d) Sitzungen

Das Präsidium tagt in der Regel drei Mal pro Jahr – im Frühjahr, im Frühsommer und im Herbst im Vorlauf zum Jahresplenum, bei Bedarf auch öfter.

Insbesondere die zweite Präsidiumssitzung gegen Ende des 2. Quartals kann durch Beizug von Experten erweitert werden. Sie bietet den Mitgliedern des Präsidiums und den Experten die Möglichkeit, sich vertieft zu einem einzigen Fachthema auszutauschen und bei Bedarf gemeinsame Handlungsmassnahmen für den Oberrhein zu entwickeln.

Zusätzliche Sitzungen des Präsidiums können auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums einberufen werden.

Die Sitzungsunterlagen werden vom Gemeinsamen Sekretariat in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Präsidiumssitzung versandt.

(e) Aktuelle Stellungnahmen und Beschlüsse, Ad-hoc-Sitzungen zu aktuellen Themen

Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, bei dem Präsidenten der Oberrheinkonferenz den Wunsch nach einer aktuellen Stellungnahme oder Beschlussfassung der Oberrheinkonferenz zu einer Entwicklung/zum Ereignis anzumelden.

Der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit den beiden Vizepräsidenten, ob dem Wunsch entsprochen werden soll, und informiert gegebenenfalls die anderen Mitglieder des Präsidiums.

In einem nächsten Schritt kann, je nach Bedarf, entweder eine Ad-hoc-Sitzung einberufen oder ein schriftlicher Abstimmungsprozess per Zirkularbeschluss eingeleitet werden. In beiden Fällen wird der Präsident vom Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz unterstützt.

Art. 3 Arbeitsgruppen / Expertenausschüsse/weitere Arbeitsstrukturen

(a) Allgemein

Die Arbeitsgruppen werden vom Präsidium der Oberrheinkonferenz eingesetzt und aufgelöst. Sie legen der Oberrheinkonferenz ein Mandat und gegebenenfalls ein Arbeitsprogramm vor. Jede Arbeitsgruppe steht abwechselnd in der Regel für drei Jahre unter dem Vorsitz eines Vertreters aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz.

Die Arbeitsgruppen überprüfen zuhanden des Präsidiums der Oberrheinkonferenz regelmäßig bei einem Vorsitzwechsel den konkreten Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in dem von ihnen bearbeiteten Themengebiet.



Die Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Oberrheinkonferenz ist möglich, wenn das Präsidium der Oberrheinkonferenz unter Berücksichtigung der Expertenmeinung die Zusammenarbeit im betreffenden Themenbereich im Rahmen der Oberrheinkonferenz nicht mehr für sinnvoll erachtet.

Falls ein Themenbereich der Konferenz sich für die Bearbeitung durch eine Arbeitsgruppe oder einen Expertenausschuss als ungeeignet erweist, kann eine neue, den spezifischen Anforderungen des Arbeitsgebiets angepasste Struktur der Zusammenarbeit eingerichtet werden.

(b) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen haben die Funktion von Leitungs- und Koordinationsgremien und arbeiten ständig zusammen. Sie planen, überwachen und evaluieren die Umsetzung der diversen Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden der Konferenz und sind ständiger Ansprechpartner für die Expertenausschüsse bei Fragen oder Problemen. Um ihre Lenkungsfunktion wahrzunehmen, tauschen sie sich regelmäßig aus.

Die Nomination der Arbeitsgruppenvorsitzenden und -mitglieder erfolgt durch die Delegationsleiter. Bei der Benennung von Arbeitsgruppenmitgliedern achten die Delegationen auf eine in Bezug der Entscheidungskompetenz der Mitglieder möglichst homogene Besetzung.

Die Besetzung sämtlicher Arbeitsgruppen soll von den entsendenden Delegationen hinsichtlich der diesen Gremien zugewiesenen Aufgabenteilung periodisch immer wieder überprüft werden, mindestens aber ein Mal im Jahr.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen erstatten jährlich mindestens einmal dem Plenum einen Bericht und informieren die Oberrheinkonferenz über die Bildung und Auflösung von Expertenausschüssen.

Die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse legen der Oberrheinkonferenz abgestimmte Beschlussvorschläge zur Billigung vor. In den erläuternden Berichten besteht die Möglichkeit, inhaltliche Mehr- und Minderheitsvoten aufzuführen.

Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände und andere grenzüberschreitende Institutionen können nach Genehmigung durch das Präsidium Mitarbeiter in die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Oberrheinkonferenz entsenden.

(c) Expertenausschüsse

Expertenausschüsse werden von den Arbeitsgruppen für die Umsetzung spezifischer Projekte und Aufträge eingesetzt. Nach Erfüllung ihres Auftrags werden die Expertenausschüsse wieder aufgelöst.

Für die Benennung eines Mitglieds eines Expertenausschusses ist seine fachliche Kompetenz ausschlaggebend. Die Delegationen berücksichtigen bei der Auswahl von Fachleuten für die Expertenausschüsse soweit möglich die Empfehlungen der Arbeitsgruppen.

Die Vorsitzenden der Expertenausschüsse sind per Funktion Mitglied der Arbeitsgruppe und nehmen an allen Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.



Art. 4 Gemeinsames Sekretariat / Koordinationsausschuss

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz sichert im Auftrag des Präsidiums die reibungslose und effiziente Funktionsweise der Oberrheinkonferenz.

Die Aufgaben sind in der Vereinbarung über die Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz und im entsprechenden Pflichtenheft festgelegt.

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und seinem Präsidium.

Der Koordinationsausschuss besteht aus Mitarbeitern der Kofinanzierer des Gemeinsamen Sekretariats. Er ist verantwortlich für die finanzielle Durchführung des Projekts Gemeinsames Sekretariat. In dieser Funktion überprüft er den Entwurf des Finanzberichts und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger. Er entscheidet unter Berichterstattung an das Präsidium über Ausgaben aus dem Betriebsbudget des Gemeinsamen Sekretariats bis zu einer Summe von 5'000 Euro.

Außerdem sichert der Koordinationsausschuss die delegationsübergreifende Abstimmung und entwirft zuhanden des Präsidiums Entwicklungsziele und Strategien der Oberrheinkonferenz. Er stellt das Bindeglied zu den Trägern dar. Der Koordinationsausschuss tagt in der Regel vor den Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Oberrheinkonferenz, je nach Bedarf auch öfter.

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen der Oberrheinkonferenz sind jederzeit ermächtigt, in gegenseitiger Abstimmung die Presse über wichtige Themen zu informieren.

Das Jahresplenum kann in Teilen auch als öffentliche Plattform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein genutzt werden. Dabei können gegebenenfalls neue Partner einbezogen werden. Nach Abstimmung im Präsidium können im Plenum - nach Abschluss des nicht öffentlichen Teils - beispielsweise erfolgreich umgesetzte Projekte der Oberrheinkonferenz der Presse in geeigneter Form vorgestellt werden.

Das Gemeinsame Sekretariat nimmt die Rolle einer Pressestelle der Oberrheinkonferenz, ihre Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse wahr und stellt die Verbreitung der Publikationen der Oberrheinkonferenz sicher. Speziell obliegt ihm die Verantwortung für die routinemäßige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die fach- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Konferenz.

Die weiteren Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich aus den vom Präsidium verabschiedeten Richtlinien.

Art. 6 Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Die Oberrheinkonferenz unterrichtet die Regierungskommission laufend über ihre Tätigkeit und ihre Entschlüsse. Sie kann die Regierungskommission bitten, sich mit Fragen zu befassen, die nicht in ihre eigene Kompetenz fallen. Die Regierungskommission kann die Oberrheinkonferenz beauftragen, ihr Vorschläge zu unterbreiten und Entwürfe von Übereinkünften vorzulegen. Vertreter der Regierungskommission werden zu den Sitzungen der Oberrheinkonferenz eingeladen.

Die ständige Kontaktpflege auf technischer Ebene mit den in Art. 8. der GOREgKom vorgesehenen Ansprechpartnern der Regierungskommission wird von Seiten der Oberrheinkonferenz durch das Gemeinsame Sekretariat wahrgenommen.



Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die drei Delegationsleiter treffen sich einmal jährlich mit dem Vorstand des Oberrheinrats, insbesondere auch zwecks Abstimmung der jeweiligen grenzüberschreitenden Initiativen. Das Gemeinsame Sekretariat tauscht sich regelmäßig mit dem Sekretariat des Präsidenten/der Präsidentin des Oberrheinrats aus. Bei Bedarf und Interesse können Vertreter(innen) des Oberrheinrats zu Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Die Oberrheinkonferenz pflegt intensive Kontakte mit anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums der Oberrheinkonferenz.